

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

13. Jahrgang

Burg, 28.02.2019

Nr.: 05

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 40 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG für eine Grundwasserentnahme zur Versorgung des Betriebes der Schweinezuchtanlage in Kleindemsin82
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 41 Benutzungs- und Entgeltsatzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen der Gemeinde Elbe-Parey 83
 - 42 Friedhofssatzung der Gemeinde Elbe-Parey..... 87
 - 43 Neufassung der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)..... 98
 - 44 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Möser (Friedhofsgebührensatzung)..... 102
 - 45 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ 104
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 46 Öffentliche Wahlbekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl der Gemeinde Biederitz am 26.05.2019 105
 - 47 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 10 Abs. 3 BauGB..... 105
 - 48 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans

- "Nördlich der Ehle" der Stadt Gommern (Gommern) für das in der Anlage dargestellte Gebiet. 107
- 49 Stellenausschreibung für die Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Gommern..... 110
- 50 Bekanntmachung über die Widmung des ländlichen Weges zwischen der B 1 und dem ehemaligen Truppenübungsplatz, Ortschaft Körbelitz, Gemeinde Möser..... 111
- 51 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möser zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 . 111
- 52 Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 - Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Möser 112
- 53 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow für die Europawahl und die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 – Besetzung des Wahlausschusses..... 112
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 54 Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserbandes Genthin für das Jahr 2019 113
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 55 Offenlegung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt für die Geomarkierung Redekin in der Stadt Jerichow..... 114

während der Sprechzeiten des Landkreises

Montag bis Mittwoch: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Freitag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Burg, den 20. Februar 2019

Im Auftrag

gez. Dreßler

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

41

Gemeinde Elbe-Parey

Benutzungs- und Entgeltsatzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen der Gemeinde Elbe-Parey

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), alle Gesetze in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 29.01.2019 mit der Beschluss-Nr. BV 061/2019 folgende Benutzungs- und Entgeltsatzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen, einschließlich der Anlage, beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Benutzung gemeindlicher Räumlichkeiten für Veranstaltungen ein privatrechtliches Entgelt auf Grundlage des Nutzungsvertrages.

§ 2 Einrichtungen

(1) Die nachfolgend benannten Räume sind Eigentum der Gemeinde Elbe-Parey.

Die Benutzungs- und Entgeltsatzung gilt für folgende Einrichtungen:

1. Ortschaft Bergzow
 - Dorfgemeinschaftshaus
2. Ortschaft Derben
 - Dorfgemeinschaftshaus
3. Ortschaft Ferchland
 - Elbehaus (Dorfgemeinschaftshaus)
 - Sporthalle
4. Ortschaft Güsen
 - Sporthalle
5. Ortschaft Parey
 - Sporthalle
6. Ortschaft Zerben
 - Vereinshaus Zerben
 - Schloss Zerben

einschließlich Sanitär- und Nebenräume, sofern vorhanden.

§ 3 Benutzungsbedingungen

- (1) Die gemeindeeigenen Räume können zur Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht. Die Räume werden vorrangig für gemeindliche Veranstaltungen genutzt.
- (2) Die beabsichtigte Benutzung der Räume bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung (Nutzungsvertrag) und ist mindestens drei Wochen vor Nutzungsbeginn unter Angabe des Antragsstellers, des Termins, der Benutzungszeit und der Art der Benutzung zu beantragen. Die Gemeinde Elbe-Parey kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Antrag auf Benutzung von Räumen ist abzulehnen, wenn durch die beantragten Veranstaltungen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung des Eigentums oder Sachwerte Anderer zu befürchten ist.
- (4) Die Durchführungen von Veranstaltungen von politischen Parteien und politischen Organisationen jeglicher Art ist in den Nutzungsobjekten nicht gestattet.
- (5) Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung ausgeschlossen.
- (6) Zwischen der Gemeinde Elbe-Parey und dem Antragsteller wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

§ 4 Nutzung der Räume

Die Überlassung der Räume durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.

§ 5 Benutzerrichtlinien/Nutzung der Räume

- (1) Der Antragsteller ist berechtigt mit Vertragsabschluss die zur Verfügung gestellten Räume zu nutzen. Die beantragten Räume dürfen nur in der bewilligten Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden.
- (2) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Antragstellers oder seines Beauftragten durchgeführt werden.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde Elbe-Parey ist der ungehinderte Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Sie sind berechtigt, die sofortige Abstellung von festgestellten Mängeln zu verlangen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Benutzers.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich den Dritten Beauftragten der Gemeindeverwaltung oder direkt in der Gemeindeverwaltung zu melden.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die an den Räumen und Inventar entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung von ihm, seines Beauftragten, Mitglieder oder durch Teilnehmer der Veranstaltung verursacht wurden.
- (4) Die Gemeinde Elbe-Parey wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Benutzungsberechtigten oder Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtete Umstand auf ein Verschulden der Gemeinde Elbe-Parey oder Ihrer Dritten Beauftragten zurückzuführen ist.

§ 7 Verstöße gegen die Vertragsbestimmungen

Die Gemeinde Elbe-Parey ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung und Rückgabe der Räume zu fordern, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.

§ 8 Widerruf

- (1) Der Nutzungsvertrag wird auf jederzeitigen Widerruf geschlossen. Die Gemeinde Elbe-Parey kann den Nutzungsvertrag ganz oder teilweise widerrufen, wenn dies
 1. aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Räume oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist oder
 2. wenn die Funktionstüchtigkeit der Räume nicht gewährleistet ist oder
 3. zum Nachteil der Gemeinde Elbe-Parey führen könnte.
- (2) Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Elbe-Parey können hierdurch nicht abgeleitet werden.

§ 9 Entstehung des Entgeltsanspruchs

Die Verpflichtung des Entgeltsanspruchs entsteht mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages auf der Grundlage der Benutzungs- und Entgeltsatzung für gemeindeeigene Räume der Gemeinde Elbe-Parey.

§ 10 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Benutzung der gemeindeeigenen Räume gemäß des jeweiligen Nutzungsvertrages mit der Gemeinde Elbe-Parey beantragt und vereinbart. Dies gilt für natürliche und juristische Personen gleichermaßen.

§ 11 Entgelte

- (1) Unentgeltliche Nutzung
 1. Veranstaltungen der Organe der Gemeinde Elbe-Parey,
 2. öffentliche Veranstaltungen der Grundschule, der Kindertageseinrichtungen, des Jugendhauses und der ortsansässigen Vereine der Gemeinde Elbe-Parey,
 3. ortsansässige Vereine der Gemeinde Elbe-Parey, sofern nicht Abs. 2 Ziff. 3 zutrifft.
- (2) Entgeltliche Nutzung:
 1. nicht ortsansässige Vereine, kreative Vereinigungen, Verbände, private Nutzer,
 2. kommerzielle Nutzer (Konzertagenturen, Verkaufsveranstalter und andere gewerbliche Unternehmen und Organisationen, die ein Eintrittsgeld erheben bzw. gastronomisch versorgen),
 3. ortsansässige Vereine der Gemeinde Elbe-Parey, die bei Veranstaltungen Eintrittsgelder erheben bzw. gastronomisch versorgen. Keine Veranstaltungen in diesem Sinne sind Punktspiele der ortsansässigen Vereine sowie Kinder- und Jugendturniere.
- (3) Die Höhe der Nutzungsgebühren setzt der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey fest und ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltsatzung.
- (4) Die Entgelte beinhalten auch die Küchenbenutzung, die Nutzung der Sanitäranlagen und soweit vorhanden auch die Außenanlagen. Der Nutzer verpflichtet sich, die Einrichtung am Tag nach der Veranstaltung an den Vertreter der Gemeindeverwaltung oder den durch die Gemeinde Elbe-Parey als Dritten Beauftragten in einem sauberen Zustand (fegen und wischen, Reinigung der sanitären Anlagen) bis 12.00 Uhr zu übergeben. Das Mobiliar ist an seinem ursprünglichen Platz zu stellen.
- (5) Ist nach § 11 Abs. 4 keine bzw. eine unzureichende Reinigung erfolgt, so kann die Gemeinde Elbe-Parey eine Reinigungsfirma auf Kosten des Nutzers beauftragen.
- (6) In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen hinsichtlich der Vermietung bzw. der Höhe der Nutzungsentgelte zulässig.

§ 12 Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Auf der Grundlage des geltenden Vertrages ist das Entgelt der unter § 11 Abs. 2 genannten Nutzer mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung fällig. Bei Anträgen nach § 3 Absatz 2 für Ausnahmen in besonderen Fällen wird eine abweichende Frist vereinbart.

(2) Wenn der Antragsteller aus einem Grund vom Vertrag zurücktritt, so ist der Gemeinde Elbe-Parey folgende Ausfallentschädigung zu zahlen:

1. bis 21 Tage vor der Veranstaltung: 0% des Entgelts nach § 11 Abs. 3,
2. bis 8 Tage vor der Veranstaltung: 25% des Entgelts nach § 11 Abs. 3,
3. ab dem 7. Tag vor der Veranstaltung: 50% des Entgelts nach § 11 Abs. 3.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltsatzung tritt am Tage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Nutzungsentgeltsatzung für gemeindliche Objekte in der Gemeinde Elbe-Parey für private oder wirtschaftliche Zwecke vom 27.05.2003, die Satzung der Gemeinde Elbe-Parey für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtung Vereinshaus Zerben im OT Zerben vom 25.11.2014 und die Satzung der Gemeinde Elbe-Parey für die Nutzung der gemeindlichen Einrichtung Schloss Zerben im OT Zerben vom 06.04.2014 außer Kraft.

Parey, den 29. Januar 2019

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

Anlage Nutzungsgebühren

zur Benutzungs- und Entgeltsatzung über die Benutzung von gemeindeeigenen Räumen der Gemeinde Elbe-Parey

Die Nutzungsgebühr für die Nutzung folgender gemeindeeigener Räumlichkeiten beträgt pro angefangene Benutzungsstunde, zzgl. einer Kautions in Höhe von 200,00 €:

Nutzungsgegenstand	Nutzer gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 3	Nutzer gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2
Dorfgemeinschaftshaus Bergzow		
Großer Saal	10,00 €	40,00 €
Vereinsraum	5,00 €	20,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Derben	5,00 €	20,00 €
Elbehaus Ferchland		
Schiffersaal	10,00 €	40,00 €
Vereinsraum	5,00 €	20,00 €
Sporthalle Güsen		
Große Halle	10,00 €	40,00 €
Kleine Halle	5,00 €	20,00 €
Sporthalle Parey		
Große Halle	10,00 €	40,00 €
Gymnastikraum	5,00 €	20,00 €
Vereinshaus Zerben	5,00 €	20,00 €
Schloss Zerben	10,00 €	40,00 €

Die Nutzungsgebühr für die Nutzung folgender gemeindeeigener Räumlichkeiten beträgt über 5 Benutzungsstunden/pro Tag, zzgl. einer Kautions in Höhe von 200,00 €:

Nutzungsgegenstand	Nutzer gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 3	Nutzer gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2
Dorfgemeinschaftshaus Bergzow Großer Saal Vereinsraum	100,00 € 50,00 €	400,00 € 200,00 €
Dorfgemeinschaftshaus Derben	50,00 €	200,00 €
Elbehaus Ferchland Schiffersaal Vereinsraum	100,00 € 50,00 €	400,00 € 200,00 €
Sporthalle Güsen Große Halle Kleine Halle	100,00 € 50,00 €	400,00 € 200,00 €
Sporthalle Parey Große Halle Gymnastikraum	100,00 € 50,00 €	400,00 € 200,00 €
Vereinshaus Zerben	50,00 €	200,00 €
Schloss Zerben	100,00 €	400,00
Toilettennutzung bei Außenveranstaltungen	35,00 € / Tag pauschal	

Gemeinde Elbe-Parey

Friedhofssatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattGLSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 46) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 29.01.2019 (Beschlussvorlage-Nr. 018/2018/1) folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Das sind z. Z. die Friedhöfe in den Ortschaften Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Parey und Zerben. Zusätzlich unterhält die Gemeinde Elbe-Parey auf dem Friedhof im OT Hohenseeden eine Trauerhalle, deren Nutzung dieser Satzung und der Friedhofsgebührensatzung unterliegt.

§ 2 Friedhofszweck

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung aller Toten, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Die Bestattung anderer Personen, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey waren, bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auf den Friedhöfen, die im § 1 aufgeführt wurden, kann nur nach Maßgabe dieser Satzung bestattet werden.

2. Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung Verstorbener und bieten den Hinterbliebenen einen Ort der Besinnung. Die parkähnliche Gestaltung der Friedhöfe und ihre Pflege sind Ausdruck der Bestattungskultur der jeweiligen Epoche. Sie geben Zeugnis der Geschichte und Entwicklung unserer Gemeinde. Darüber hinaus erfüllen sie wichtige ökologische Funktionen. Sie tragen zur Verbesserung des Gemeinklimas bei und stellen einen erheblichen Erholungswert für die Bevölkerung dar.
3. Die Friedhöfe können aus öffentlichen Gründen ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen oder geschlossen werden. Das gilt auch für einzelne Grabfelder oder Grabstätten.
4. Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe, der Besinnlichkeit und der Ordnung sein.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe der Gemeinde Elbe-Parey sind durchgehend geöffnet. Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung festsetzen und durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt geben.
2. Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren;
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln bzw. zu lagern;
 - h) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
 - i) die Wege mit dem Fahrrad zu befahren.
 - j) zu lärmern und zu spielen.
4. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder freigemacht noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.
6. Die Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
7. Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Schalen, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf dem Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbarem, biologisch abbaubarem Material bestehen.
8. Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte binnen einer festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht oder ist sein Aufenthalt unbekannt und über das Einwohnermeldewesen nicht zu ermitteln kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernen. Nach der schriftlichen Aufforderung mit Fristsetzung besteht dann keine Aufbewahrungspflicht für den Grabschmuck, den die Friedhofverwaltung entfernt hat.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Die Erbringung von Dienstleistungen ist im Auftrage der Nutzer und im Rahmen des jeweiligen Nutzungsrechts bzw. im Auftrage der Friedhofsverwaltung gestattet.
Um eine Kontrolle der Einhaltung der aufgrund dieser Satzung den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der eventuellen Gebührenpflichtigkeit zu gewährleisten, ist der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey durch den Nutzer die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme und des geplanten Umfangs der Tätigkeit mitzuteilen.
2. Die Friedhofsverwaltung kann im Vorfeld der Dienstleistungserbringung verlangen, dass der Dienstleistungserbringer einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine vergleichbare Sicherheit nachweist. Anerkannt werden dabei auch die von in anderen Mitgliedsstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherern ausgestellten Bescheinigungen, dass ein solcher gleichwertiger Versicherungsschutz besteht. Besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit, so kann die Friedhofsverwaltung eine zusätzliche Sicherheit verlangen.
3. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
4. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
5. Werden bei Arbeiten Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird. Hierzu sind diese bei Grabaushubarbeiten unter der Sole des neuen Grabes einzubetten. Bei anderen Erdarbeiten auf dem Friedhof ist die Feststellung unverzüglich der Friedhofsverwaltung anzuzeigen, die dann die entsprechende Einbettung veranlasst.
6. Dienstleistungserbringern, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung Beschränkungen auferlegen oder die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeige und Bestattungszeit

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden (2 Tage) bis spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen sind gegeben, wenn eine Bestattung von Amts wegen noch nicht freigegeben ist. Erdbestattungen finden grundsätzlich in einem Sarg statt. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt den Ort und die Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.
5. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 7 Säрге

1. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder

sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

2. Die Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein.

§ 8 Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben der Gräber erfolgt durch das jeweilige Bestattungsinstitut, ebenso das Zufüllen nach der Bestattung. Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
2. Die Erdaabdeckung der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Sohle der Grabstätte für einen Sarg muss in einer Tiefe von 1,80 m liegen.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Bestatter haben diese Maßangabe unbedingt einzuhalten.
5. Der Nutzungsberechtigte oder der Bestattungspflichtige hat, wenn es die ordnungsgemäße Bestattung erfordert, Grabmale, Fundamente und Grabzubehör vorher rechtzeitig zu entfernen.

§ 9 Ruhezeit

1. Die Ruhezeiten betragen
 - a) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 30 Jahre,
 - b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie für Urnen 20 Jahre.
2. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt oder anderweitig verwendet werden. Die Dauer des Nutzungsrechts muss mindestens der einzuhaltenden Ruhezeit entsprechen.

§ 10 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden. In der Zeit von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach der Bestattung, sollten diese nicht vorgenommen werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten. Umbettungen von Leichen, die nicht in Särgen beigesetzt worden sind, werden nicht durchgeführt. Umbettungen werden nur von einem Bestatter vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf es einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

§ 11 Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erhoben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten (Reihengräber)
 - b) Wahlgrabstätten (Wahlgräber)
 - c) Urnengrabstätten (als Reihen- und Wahlgrabstätten)
 - d) Ehrengrabstätten (Ehrengräber)
 - e) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft,
 - f) anonyme Urnengemeinschaftsanlagen
 - g) Rasengrabstätten.
3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Für jede Grabstätte wird ein Nutzungsrecht vergeben. Dieses ist weder vererblich noch veräußerlich. Verstirbt der Nutzer einer Grabstätte und wird auf ihr beigesetzt, geht das Nutzungsrecht auf die Erben über. Bestehen noch weitere Nutzungsrechte, gehen vom ehemaligen Nutzer oder in seinem Auftrag errichtete Anlagen, wie Grabsteine oder Einfassungen, in den Besitz des Erben über.
4. Die Gemeinde Elbe – Parey ist nicht verpflichtet, auf allen Friedhöfen sämtliche Grabarten zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Reihengrabstätten

1. Reihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist zur zusätzlichen Beisetzung einer Urne möglich.
2. Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,30 m Länge,
 - b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr in einer Größe von mindestens 0,80 m Breite und 1,80 m Länge.
3. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
4. In jedem Reihengrab darf zusätzlich zu einem Sarg eine Urne beigesetzt werden. Dadurch verlängert sich die Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne und ein Nacherwerb des Nutzungsrechtes ist vorab notwendig, wenn die Ruhefrist der Urne die Nutzungsfrist durch die Sargbestattung überschreitet.

§ 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.
2. Das zweistellige Wahlgrab ist 290 cm lang und 270 cm breit. Ein mehrstelliges Wahlgrab vergrößert sich entsprechend um die Breite von 1,35 m.
3. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn eine weitere Bestattung erfolgen soll.
4. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
5. In den letzten 30 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.
8. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Urnengrabstätten

1. Urnengrabstätten werden unterschieden in Grabstätten für
 - a) Urnenreihengrabstätten und
 - b) Urnenwahlgrabstätten.In Reihengrabstätten darf nur eine Urne beigesetzt; in Wahlgrabstätten können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
2. Definition:
 - a) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
 - b) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
3. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
4. Die Maße der Urnengrabstätten betragen:
 - a) Urnenreihengräber: 100 cm lang und 60 cm breit,
 - b) Urnenwahlgräber: 100 cm lang und 80 cm breit.

§ 15 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung von Ehrengabstätten obliegt dem Gemeinderat. Die Anlage und die Unterhaltung der Ehrengabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 16 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. S. 589 in der jeweiligen Fassung). Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind im Inland liegende:

1. Gräber von Personen nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25),
2. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. März 1952 während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefallen oder tödlich verunglückt oder an den Folgen der in diesen Diensten erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind; ferner Gräber von Personen, die während der Kriegsgefangenschaft oder an deren Folgen bis 31. März 1952 oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft gestorben sind,

3. Gräber von Zivilpersonen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. März 1952 durch unmittelbare Kriegseinwirkung zu Tode gekommen oder an den Folgen der durch unmittelbare Kriegseinwirkungen erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
4. Gräber von Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seit dem 30. Januar 1933 ums Leben gekommen sind oder an deren Folgen bis 31. März 1952 gestorben sind,
5. Gräber von Personen, die auf Grund von rechtsstaatswidrigen Maßnahmen als Opfer des kommunistischen Regimes ums Leben gekommen sind oder Gesundheitsschäden erlitten haben, an deren Folgen sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieser Maßnahmen gestorben sind,
6. Gräber von Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die in der Zeit seit 1. September 1939 während der Umsiedlung bis 8. Mai 1945 oder während der Vertreibung oder der Flucht bis 31. März 1952 gestorben sind,
7. Gräber von Deutschen, die in der Zeit seit 1. September 1939 verschleppt wurden und während der Verschleppung oder innerhalb eines Jahres nach ihrer Beendigung an den Folgen der dabei erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
8. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 in Internierungslagern unter deutscher Verwaltung gestorben sind,
9. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 zur Leistung von Arbeiten in das Gebiet des Deutschen Reichs verschleppt oder in diesem Gebiet gegen ihren Willen festgehalten worden waren und während dieser Zeit gestorben sind,
10. Gräber der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort oder nach ihrer Überführung in eine Krankenanstalt in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 30. Juni 1950 gestorben sind.

Ist die Verwaltung des Sammellagers nach dem 1. Juli 1950 in die Zuständigkeit deutscher Stellen übergegangen, tritt der Tag vor der Übernahme in deutsche Verwaltung an Stelle des 30. Juni 1950.

§ 17 Anonyme Urnengräber und Rasengrabstätten

1. Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne von 20 Jahren bereitgestellt werden. Diese Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Daraus ergibt sich die Beisetzung der Urne unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen, also anonym. Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck kann an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.
2. Rasengrabstätten sind Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit einer Urne zur Urnenbestattung vergeben werden. In jeder Grabstätte darf nur eine Beisetzung erfolgen. Bei Rasengrabstätten mit bündig in den Boden eingelassenen Grabmalen aus Naturstein ist es möglich, innerhalb der erworbenen Ruhefrist eine zweite Urne an dieser Stelle unter Nacherwerb der notwendigen Restruhefrist beizusetzen. Nach Ende der Ruhefrist der ersten Urne ist ein Nacherwerb nur möglich, wenn dieser noch innerhalb der ersten Ruhefrist erfolgt. Im Übrigen ist die Mindestruhefrist von 20 Jahren einzuhalten. Die Beisetzung findet an einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Stelle statt. Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und für die Dauer der Ruhezeit von ihr gepflegt. Die Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig.
3. Auf den Friedhöfen in den Ortschaften Parey, Ferchland, Bergzow und Derben sind nur liegende bündig mit der Erdoberfläche in den Boden eingelassene Grabmale aus Naturstein zugelassen. Die Grabmale sind in den Außenmaßen 0,40 x 0,40 m auszuführen und es sind nur vertiefte Schriften zugelassen. Auf den Friedhöfen in den Ortschaften Güsen und Zerben erfolgt eine teilanonyme Bestattung. In der Ortschaft Güsen werden die Daten des/der Verstorbenen an einer im hinteren Bereich des Grabfeldes befindlichen Mauer in Form von gravierten Granitplatten in der Größe, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird, angebracht. In der Ortschaft Zerben werden die Daten des/der Verstorbenen auf einer Plakette aus Metall in der Größe, die von der Friedhofsverwaltung festgelegt wird, an einer Trauerstele angebracht.

Grabschmuck kann nur auf einer gesondert ausgewiesenen Stelle abgelegt werden. Ausnahmsweise darf zu Allerheiligen oder zu Totensonntag auch auf der Grabplatte Grabschmuck abgelegt werden. Die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze gelten für anonyme Urnengrabstätten und Rasengrabstätten nicht.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bepflanzungen und das Aufstellen von Vasen, Schalen oder ähnliches außerhalb der Grabstelle sind nicht gestattet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Friedhofsteile Vorschriften über die Art der Ausgestaltung und Bepflanzung der Gräber erlassen. Wünscht der Berechtigte die Beisetzung in einem solchen Friedhofsteil, so hat er bei der Anmeldung schriftlich die besonderen Vorschriften anzuerkennen.
3. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Größe des Grabmales muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätten stehen.
4. Das Aufstellen von Bänken, Grabvasen mit sichtbaren Inschriften und das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen können in Ausnahmefällen von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.
5. Einzäunungen von Grabstellen sind nur nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig.
6. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes des jeweiligen Ortsteils in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Gestattungsvorschriften

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umwelt erhöhten Anforderungen entsprechen. Deshalb können im Einzelfall bestimmte Auflagen erteilt werden. Eine ausreichende Wahlmöglichkeit ist gewährleistet.
2. Auf jeder Grabstelle darf nur ein Grabmal errichtet und gehalten werden. Das Grabmal kann durch eine Zusatzplatte aus gleichem Material ergänzt werden, wenn die Notwendigkeit besteht. Das Recht hierzu steht nur dem Nutzungsberechtigten zu.
3. Alle Grabmale müssen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen.
4. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Betonwerksteine (Terrazzo), Holz und Bronze verwendet werden.
5. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind insbesondere folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) jede handwerkliche Bearbeitung ist zulässig,
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole können aus demselben Material, wie das Grabmal oder aus Bronze und Blei bestehen,
 - c) nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien (gilt nicht für Fundamente).
6. Die Friedhofsverwaltung kann stehende oder liegende Grabmale zulassen.
7. Auf Sarggrabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen und Maßen zulässig:
 - a) Stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m
Breite 0,30 – 0,75 m
Stärke Mindeststärke 0,12 m
Auf mehrstelligen Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen kann die Höhe 120 cm und die Breite 90 cm betragen.
 - b) Liegende Grabmale: Höhe Höchstlänge 0,70 m
Breite Breite bis 0,60 m
Stärke mindestens 30 mm

Neigungswinkel der liegenden Grabmale: max. 15 Grad. Dabei ist die Größe der Grabstelle zu beachten.

- c) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig.

Stehende Grabmale auf Einzelurnen: Höhe bis 0,90 m
Breite bis 0,50 m
Mindeststärke 0,12 m

Stehende Grabmale auf Doppelurnen: Höhe bis 1,20 m
Breite bis 0,70 m
Mindeststärke 0,12 m

8. Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 können von der Friedhofsverwaltung mit Zustimmung des Gemeinderates zugelassen werden.

§ 20 Zustimmungserfordernis

1. Zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Der Nutzungsberechtigte kann den ausführenden Steinmetz mit der Antragstellung beauftragen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.
2. Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung, sowie der Textinhalt zweifach beizufügen.
3. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
4. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

§ 21 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

1. Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen – TA Grabmal -, in der jeweils gültigen Fassung so zu fundamentieren, dass sie dauernd frost- und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Es besteht die Pflicht, die aufgestellten Grabmale laufend auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen. In der Regel wird eine alljährliche, nach dem Ende der winterlichen Witterung und des Frostes vorzunehmende Prüfung ausreichen. Verantwortlich für den Erhalt und die Wiederherstellung der Standsicherheit ist der Nutzungsberechtigte.

§ 23 Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Erwerber bzw. Inhaber des Nutzungsrechts.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Stücke aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der

durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24 Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Die Einebnung einer Grabstelle vor Ablauf der Ruhezeit ist nur auf Antrag und unter Angabe von zwingenden Gründen möglich. Wenn die Ruhezeit/ Nutzungszeit noch nicht angelaufen ist, erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Gebühren.

V. Herrichtungen und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhepflicht oder des Nutzungsrechtes.
4. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
5. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 26 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf eine schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch einen Aufkleber auf dem Grabmal.
2. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist im Falle des Satz 1 nicht, im anderen Falle zwei Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.
3. Widerrechtlich aufgestelltes Grabzubehör auf Rasengrabstätten und anonymen Urnenfeldern wird ohne besondere Aufforderung von Seiten der Friedhofsverwaltung entschädigungslos abgeräumt. Eine Aufbewahrungspflicht für die Friedhofsverwaltung entsteht daraus nicht.

VI. Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Friedhofshallen

Die Friedhofshallen dienen ausschließlich der Abhaltung der Begräbnisfeierlichkeiten. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

§ 28 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Der Leichnam muss sich in einem geschlossenen Sarg befinden.

2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat, Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen oder der Sarg nicht mindestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier in die Leichenhalle überführt worden ist.
3. Trauerfeiern sollen im Feierraum und am Grab insgesamt nicht länger als 40 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 29 Gedenkfeiern

Die Erlaubnis zu Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen oder an Mahnmalen ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

VII. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13, Abs. 1 oder § 14, Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Auf alten Reihengräbern ist die Bestattung einer Urne zusätzlich zu dem bereits bestatteten Sarg unabhängig vom Satzungsstand bei Verleihung des Nutzungsrechts entsprechend § 12 Ziff. 3 dieser Satzung möglich.
4. Alte Rechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sind mit Inkrafttreten dieser Satzung erloschen.
5. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Friedhofsverwaltung hat keine besondere Obhuts- und Überwachungspflichten für die Grabstätten und Ihre Ausstattung. Sie haftet nicht für Diebstähle auf dem Friedhof, sowie für Beschädigungen durch höhere Gewalt.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt,
 - a) wer sich vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 4 Abs. 1),
 - b) gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1),
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10 Abs. 1),
 - e) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmal nicht einhält (§ 19 Abs. 5),
 - f) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1),
 - g) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs. 2) oder
 - h) Grabstätten vernachlässigt (§ 26).

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Einheitsgemeinde Elbe-Parey in der Fassung vom 20.03.2018 außer Kraft.

Elbe-Parey, den 29.01.2019

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

43

Gemeine Elbe-Parey

Neufassung der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 35 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey am 29.01.2019 die Neufassung der Entschädigungssatzung vom 21.06.2011 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die durch die Gemeinde Elbe-Parey ehrenamtlich Berufenen, Gemeinderäte, Ortsbürgermeister, Ortschaftsräte, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sowie für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen nach § 2 dieser Satzung.

§ 2 Sonstige ehrenamtlich Tätige

Sonstige ehrenamtliche Tätige im Sinne dieser Satzung sind die durch die Gemeinde Elbe-Parey zur ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen.

§ 3 Anspruchsgrundlage

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, den Ersatz ihrer Auslagen, des Verdienstaufschlags und der Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 werden nebeneinander gewährt, wenn sie auf mehrere Ämtern/Funktionen beruhen.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, so entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein dreißigstel gekürzt.

§ 4 Aufwandsentschädigungen Mandatsträger

- (1) Die Gemeinderäte der Gemeinde Elbe-Parey erhalten für ihre Auslagen eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüsse wird den Gemeinderäten ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 € pro Sitzung gewährt. Dem Vorsitzenden des Gemeinderates wird zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 € gewährt.
- (2) Die Ortsbürgermeister bzw. Ortschaftsrat erhalten für ihre Auslagen eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Ortschaften nach Einwohnerzahl	Ortsbürgermeister	Ortschaftsrat
bis 500 Einwohner	150,00 Euro	15,00 Euro
von 501 bis 1000 Einwohner	225,00 Euro	20,00 Euro
von 1501 bis 2000 Einwohner	300,00 Euro	30,00 Euro
von 2001 bis 3000 Einwohner	375,00 Euro	35,00 Euro

Hier wird die Einwohnerzahl zum 1. Januar der Ortschaften Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Hohenseeden, Parey und Zerben des Wahljahres der jeweiligen Legislaturperiode zugrunde gelegt.

§ 5 Aufwandsentschädigungen Bürgermeister

Der Bürgermeister der Gemeinde Elbe-Parey erhält auf der Grundlage der Kommunalbesoldungsverordnung LSA (KomBesVO LSA) eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gemäß § 7 KomBesVO LSA als monatliche Pauschale in Höhe von 100,00 EURO gewährt.

§ 6 Aufwandsentschädigungen für die Freiwilligen Feuerwehren

Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Elbe-Parey erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- | | |
|--|----------|
| a. Gemeindeführer | 150,00 € |
| b. Stellvertretender Gemeindeführer | 75,00 € |
| c. Ortswehrleiter | 100,00 € |
| d. Stellvertretender Ortswehrleiter | 60,00 € |
| e. Gerätewart für Löschfahrzeuge bzw. Atemschutz | 30,00 € |
| f. Gemeindejugendfeuerwehrwart | 25,00 € |
| g. Ortsjugendfeuerwehrwart | 50,00 € |
| h. aktive Einsatzkräfte monatlich
wenn mindestens 40 Stunden der jährlichen
Standardausbildung erbracht wurden. Grundlage ist
die Nachweiszeit vom 1.11. des Vorjahres bis 31.10.
des Auszahlungsjahres. | 10,00 € |
| i. Die Atemschutzgeräteträger jährlich
nach bestandener Belastungsstrecke und aktueller G26.3. | 50,00€ |

§ 7 Grundsätze für die Zahlung von Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird mit Ausnahme der in § 6 Buchst. h und i benannten Ansprüche als monatlicher Pauschalbetrag im Voraus gewährt.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, wie Fahr- und Reisekosten für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes und der Ortsteile und notwendiger barer Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Verdienstausschlag gemäß § 11 dieser Satzung.

§ 8 Auslagenersatz

Die Höhe des Auslagenersatzes beträgt für:

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| a) Feuerwehrmann im Einsatz | 4,00 €/je Einsatz |
| b) Feuerwehrmann ohne Einsatz | 2,00 €/je Einsatz |
| c) Brandsicherheitswache | 16,00 €/je Stunde |

§ 9 Grundsätze für die Zahlung von Auslagenersatz

- (1) Jede aktive Einsatzkraft der Ortsfeuerwehr, die zu Einsätzen, wie Brandeinsätzen und Hilfeleistungen der Alarmierung folgt oder zur Brandsicherheitswache eingesetzt wird, erhält einen Auslagenersatz. Der Auslagenersatz wird pauschal für jeden Einsatz gewährt.

- (2) Grundlage für die Zahlung von Auslagenersatz bildet der Einsatznachweis im ordnungsgemäß ausgefüllten Einsatzbericht des Einsatzleiters. Die Zahlung des Auslagenersatzes erfolgt jeweils im Februar des folgenden Jahres.
- (3) Für Funktionsträger der Feuerwehr, die gemäß § 6 Buchstabe a bis d eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, reduziert sich der Auslagenersatz nach Satz 1 um die Hälfte.
- (4) Maßgebend für die Zahlung des Auslagenersatzes ist das Erscheinen innerhalb von 10 Minuten nach Alarmauslösung am Feuerwehrgerätehaus.
- (5) Sonstige notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen. Sie sind spätestens innerhalb eines Vierteljahres geltend zu machen.

§ 10 Aufwendungen für Ehrungen

- (1) Die Ehrungen erfolgen für Mitglieder der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey jeweils zur Mitgliederversammlung der Orts- bzw. Gemeindefeuerwehr.
- (2) Eine Würdigung für langjährige Tätigkeit (alle zehn Jahre) in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Träger der Feuerwehr in Form einer Treueurkunde, einer Medaille und eines Gutscheins im Wert von 25,-€. Besteht eine Mitgliedschaft in mehreren Feuerwehren, so wird die Ehrung nur in der Feuerwehr vorgenommen, in die der Kamerad zuerst eingetreten ist.
- (3) Bei einer Mitgliedschaft von 15, 25, 35, usw. Jahren erfolgt die Würdigung und Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft durch Übergabe einer Ehrenurkunde und eines Gutscheins im Wert von 15,-€.
- (4) Die Verabschiedung von Kameraden aus dem aktiven Einsatzdienst in die Alters- und Ehrenabteilung, aus gesundheitlichen Gründen oder aus Altersgründen wird von dem Bürgermeister vorgenommen. Die Ehrung dazu erfolgt in der Regel in der Jahreshauptversammlung. Der Kamerad erhält ein Blumenpräsen und ein Geschenk im Wert von 25,-€.

§ 11 Verdienstausschlag

- (1) Neben einer Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlages.
- (2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbstständige und Hausfrauen erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (3) Der Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 2008 zuletzt geändert am 16. Juni 2014 (MBI.LSA-2014, S.264) über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sollte erstattet werden, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (5) Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen.

§ 12 Reisekostenvergütung

- (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, sowie für Fahrten außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinde Elbe-Parey, soweit diese in der Ausübung des Mandats bzw. der Funktion begründet sind und mit Zustimmung erfolgen, gilt Abs. 1 Satz 1.

- (3) Die Zustimmung für Gemeinderatsmitglieder, Ortschaftsratsmitglieder und Ortsbürgermeister sowie für alle anderen Funktionen erfolgt durch den Bürgermeister.
Innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr müssen Dienstreisen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches vom Fachbereich Feuerwehrwesen bestätigt werden.
- (4) Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck zu verwenden.

§ 13 Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene wird die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MI vom 16.06.2014) entsprechend angewendet.

§ 14 Steuerliche Behandlung

- (1) Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erl. Vom 16.10.2013, MBl. LSA S. 608) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung nach dieser Satzung gezahlten Beträgen ist Sache des Empfängers. Dazu erhält jeder Mandatsträger nach Abschluss eines Jahres eine Jahressteuerbescheinigung.

§ 15 Fälligkeit

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach §§ 4, 5 und 6 a bis g wird im Voraus gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 6 h bis i erfolgt im November des Auszahlungsjahres. Die Zahlung des Auslagenersatzes nach § 8 erfolgt im Januar des Folgejahres.
- (2) Das Sitzungsgeld und etwaige weitere Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung nachträglich gezahlt.
- (3) Zu Beginn eines jeden Monats erfolgt die Gesamtabrechnung nach Abs. 1 und 2.

§ 16 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma sind wie folgt zu runden:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro nach oben aufzurunden.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich treten die Regelungen zur Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung vom 21.06.2011 außer Kraft.

Elbe-Parey, 29. Januar 2019

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

Siegel

44

Gemeinde Möser

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Möser (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 19.02.2019 folgende Fassung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Möser vom 18.10.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Nutzung der Friedhofsanlagen und Friedhofseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen werden Gebühren erhoben

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

2. § 3 Abs. 2 wird um Buchstabe c) wie folgt ergänzt:

c) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet (Erbe) ist.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Möser vom 18.10.2011 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 19.02.2019

gez. Bernd Köppen
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage
Gebührentarif

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Möser

A. Grabstellenbenutzungsgebühr

Grabstellenbenutzungsgebühr ist eine einmalig zu entrichtende Gebühr die folgende Leistungen beinhaltet:

Unterhaltungskosten des Grundvermögens wie Wege, Kapellen, Hilfsbauwerke und Zaunanlagen; die Nebenkosten wie Strom, Wasser, Müllentsorgung, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge und Steuern; die Abschreibungskosten des Grundvermögens sowie die Sach-, Geräte- und Personalkosten für Unterhaltungsarbeiten die nicht Bestandteil der Friedhofsunterhaltungsgebühr sind.

1. Erdgräber (einmalig für die Dauer von 20 Jahren)

Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 €
Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	981,00 €

Erdwahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	981,00 €
Doppelerdwahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.962,00 €

2. Urnengräber (einmalig für die Dauer von 15 Jahren)

Urnenreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	0,00 €
Urnenreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	446,00 €
Urnenwahlgrabstätte	446,00 €
Urnengemeinschaftsanlage mit Grabstein	434,00 €
anonyme Urnengemeinschaftsanlage	187,00 €

B. Kapellenbenutzungsgebühr

Kapellennutzung	100,00 €
-----------------	----------

C. Friedhofsunterhaltungsgebühr 23,00 €

- a) Für die am 01.01. eines jeden Jahres auf den Friedhöfen des Geltungsbereiches dieser Satzung vorhandene Grabstelle ist eine jährliche Gebühr von 23 € für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren sind jeweils zum 30.01. fällig. Über die Friedhofsunterhaltungsgebühr werden ausschließlich alle laufenden Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der Grün- und Wegenanlagen finanziert. Zu diesen Leistungen gehören der Rasenschnitt mit Schnittgutentsorgung, die Laubentsorgung, die Reinigung der Wege und der Winterdienst.
- b) Die Gebühr ist während der gesamten Nutzungsdauer der Grabstätte zu entrichten. Bei Verkürzung der Nutzungsdauer (vorzeitiges Einebnen) ist die Gebühr jedoch mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 11 Friedhofssatzung) zu entrichten.

D. Verlängerungen der Liegezeit nur bei Wahlgrabstätten

Die Liegezeit kann jederzeit ab 1 Jahr verlängert werden. Eine monatliche Verlängerung ist nicht möglich.

Für Einzel- und Doppelerdwahlgrabstätten wird für jedes Jahr 1/20 der Grabstellenbenutzungsgebühr berechnet.

Für Urnenwahlgrabstätten wird für jedes Jahr 1/15 der Grabstellenbenutzungsgebühr berechnet.

E. Verwaltungsgebühren

Für die Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Möser folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- a.) Auf alle Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Möser Verwaltungsgebühren auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Möser

gemäß Punkt 8	5,00 € bis 100,00 €
bzw. gemäß Punkt 9 je nach Aufwand	39,00 €/h
- b.) Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 12 Friedhofssatzung) 24,00 €
- c.) Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 24 Friedhofssatzung) 12,00 €

- | | |
|--|---------|
| d.) Prüfung und Zustimmung zu einer Aufbettung von Urnen auf Wahlgrabstätten (§ 17 Friedhofssatzung) je Aufbettung | 12,00 € |
| e.) Ausstellen von Graburkunden | 12,00 € |
| f.) Zustimmung zur Einebnung von Gräbern | 12,00 € |

F. Einebnungsgebühren von Grabstellen

Die Aufwendungen für die Einebnung von Grabstellen jeder Art sind der Gemeinde Möser in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

45

Gemeinde Möser

3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“

Auf der Grundlage des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen – Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 12.09.2019 die folgende 3. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/ Ihle“ beschlossen.

§ 4 Umlageschuldner

Dem § 4 Umlageschuldner wird Absatz 5 beigelegt:

(5) Beim Wechsel des Umlagepflichtigen während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels des Eigentums bzw. des Erbbauberechtigten im Grundbuch die Umlagepflicht auf den neuen Umlagepflichtigen über. Im Falle der Heranziehung des Nutzers, im Falle von Abs. 3 geht mit dem Wechsel der Nutzung die Umlagepflicht auf den neuen Nutzer/ Umlagepflichtigen über. Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist vom bisherigen Umlagepflichtigen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Umlagesatz

Entsprechend der Änderung des Beitragssatzes gegenüber dem Unterhaltungsverband Ehle/ Ihle wird § 7 Absatz 1 (Umlagesatz) wie folgt geändert.

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages einschließlich *der Verwaltungskosten* beträgt für das Kalenderjahr **2018** 13,23 €/ ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages einschließlich *der Verwaltungskosten* beträgt für das Kalenderjahr **2018** 13,05 €/ ha.

§ 7 Absatz 2 (Bagatellgrenze) wird wie folgt geändert:

Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn dies niedriger als **5 €** ist. Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent gerundet.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Möser, den 19.02.2019

gez. Köppen
Bürgermeister

(Siegel)

2. Amtliche Bekanntmachungen

46

Gemeinde Biederitz

**Öffentliche Wahlbekanntmachung
Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl
der Gemeinde Biederitz am 26.05.2019**

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Gemeindegewahlausschusses bekannt gemacht.

Name	Vorname	Anschrift	Funktion im Wahlausschuss
Starzynski	Simone	Gemeinde Biederitz	Gemeindegewahlleiterin
Herrmann	Daniela	Gemeinde Biederitz	Stellvertreterin
Gröbe	Franziska	Gemeinde Biederitz	Beisitzerin, Schriftführerin
Sanguinette	Angelika	Gemeinde Biederitz	stellv. Beisitzerin, stellv. Schriftführerin
Herter	Sabine	Gemeinde Biederitz	Beisitzerin
Völckel	Karsten	Gemeinde Biederitz	stellv. Beisitzer
Böhm	Martin	Gemeinde Biederitz	Beisitzer
Stegelitz	Robert	Gemeinde Biederitz	stellv. Beisitzer
Schmidt	Sandra	Gemeinde Biederitz	Beisitzerin
Jentsch	Konstanze	Gemeinde Biederitz	stellv. Beisitzerin

Biederitz, d. 14.02.2019

gez. Starzynski
Gemeindegewahlleiterin

47

Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Bauleitplanung der Gemeinde Elbe-Parey Aufstellungsverfahren / Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB der Gemeinde Elbe –Parey Ortschaft Parey

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 mit Beschluss Nr. BV/084/2017/4 die 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Parey bestehend aus der Planzeichnung mit der Ergänzungs-

fläche 10, der Planzeichenerklärung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 18.01.2019 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

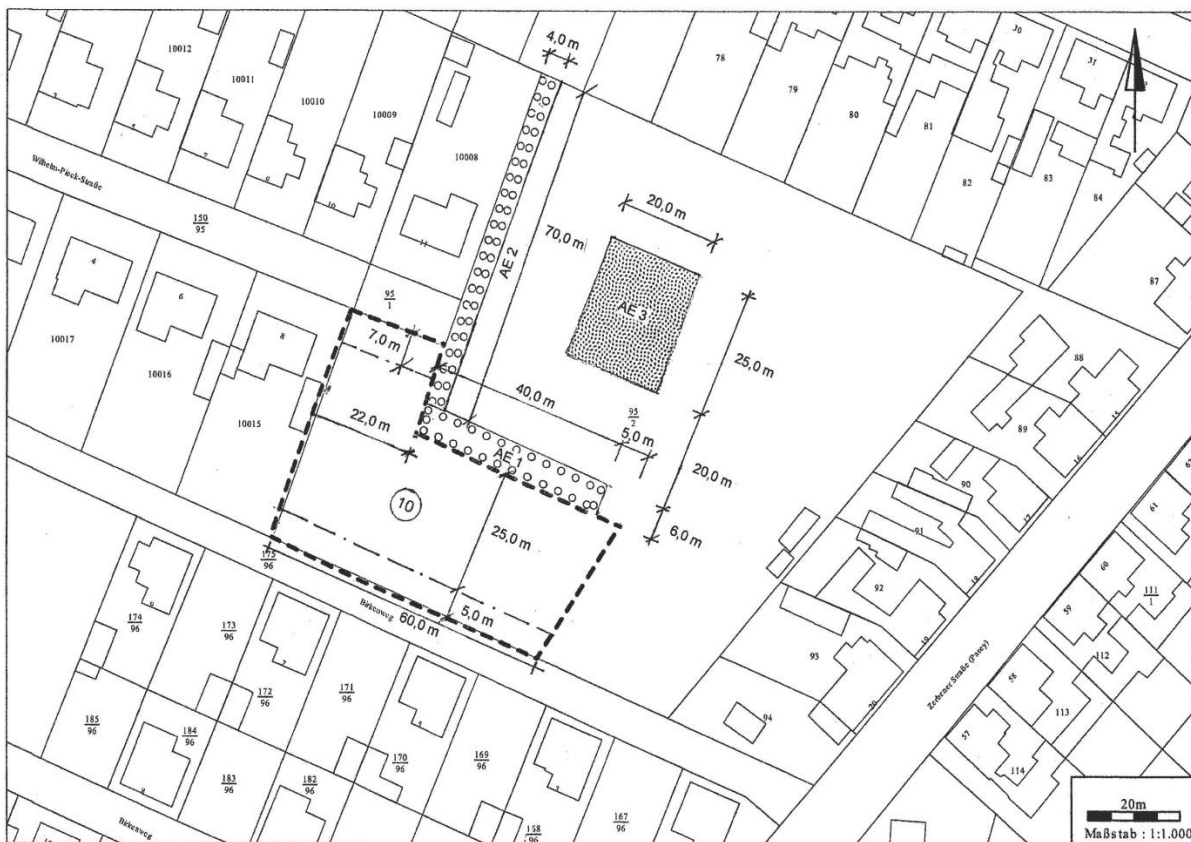
Die Begründung in der Fassung vom 01/2019 wurde gebilligt.

Die Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Parey erfolgte im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Die Satzung wurde ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Dementsprechend wurde gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einem Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Jedoch wurden die Eingriffs- und Ausgleichsregelungen gem. § 1 a Abs. 3 BauGB angewendet und Flächen zum Ausgleich festgesetzt.

Die räumliche Abgrenzung der Ergänzungsfläche entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Übersichtsplan Ortsteil Parey - Ergänzungsfläche 10 M 1 : 1000



Der räumliche Geltungsbereich betrifft teilweise das Flurstück 95/2 der Flur 21 der Gemarkung Parey Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 13 BauGB der Gemeinde Elbe-Parey Ortschaft Parey wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in Kraft.

Die 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung und die Begründung können in der Gemeinde Elbe-Parey, E. Thälmann - Str. 15 während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden. Gleichzeitig erfolgt die Einstellung der 2. Änderung und Ergänzung der fortgeltenden Satzung und der Begründung im Internet der Gemeinde Elbe – Parey (§ 10a BauGB).

Hinweise:

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens -oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Elbe- Parey, den 14.02.2019

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

48

Stadt Gommern

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans "Nördlich der Ehle" der Stadt Gommern (Gommern), für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 27.02.2019 dem Entwurf des Bebauungsplans "Nördlich der Ehle" Gommern und der Begründung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vorzunehmen, die in der Zeit vom 01.03.2019 bis zum 01.04.2019 stattfinden wird.

Ziel der Planung ist, den Bereich südlich des Ehle-Marktes in den Siedlungsraum zu integrieren und Flächen für gewerbliche Nutzung sowie für das Wohnen bauleitplanerisch vorzubereiten.

Die Auslegung des Planentwurfs und der Begründung findet statt in der Zeit:

vom 08.03.2019 bis zum 09.04.2019

in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4,

während der Dienststunden

montags und mittwochs	von 9.00 – 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
donnerstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 9.00 – 11.00 Uhr

Auf Wunsch werden auch Termine zu anderen Zeiten nach Absprache unter (039200) 7789-31 vereinbart. Der Planentwurf und die Begründung sind gem. § 4a Abs.4 BauGB auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse >www.Gommern.de< eingesehen werden.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Schallimmissionsprognosen zum Schutzgut 'Mensch' (Immissionsschutz) vom 22.01.2019 und vom 12.02.2019
- Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVwA) und des Landkreises Jerichower Land (LK-JL) zum Schutzgut 'Mensch' (Immissionsschutz),
- Stellungnahmen des Landkreises Jerichower Land und des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) zum Schutzgut 'Kultur- und Sachgüter' (Denkmalschutz),
- Stellungnahmen des LK-JL und des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zu den Schutzgütern 'Boden' und 'Wasser' (Bodenschutz, Altlasten),
- Artenschutzrechtliches Gutachten zum Schutzgut 'Tiere' (Naturschutz) vom August 2017
- Stellungnahme des LK-JL zu den Schutzgütern 'Pflanzen' und 'Tiere' (Naturschutz),
- Stellungnahme des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) zu den Schutzgütern 'Mensch' und 'Wasser' (Hochwasserschutz).

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gommern, 28.02.2019

gez. Hünenbein
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung

Stadt Gommern

Stellenausschreibung für die Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

In der Stadt Gommern ist zum 01. Juli 2019 die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stadt Gommern ist eine Einheitsgemeinde mit ca. 10.557 Einwohnern.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird gemäß § 61 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von 7 Jahren gewählt und wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Das Amt ist nach Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KomBesVO LSA) in die Besoldungsgruppe A16 eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach § 7 der KomBesVO LSA gewährt.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am **26. Mai 2019**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am **16. Juni 2019** statt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Mit der Bewerbung haben Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß § 38 a Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (Anlage 8 b zu § 38 a KWO LSA).

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Nach § 30 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens ein von Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; § 21 Abs. 9 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde.

Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 30 Abs. 3 KWG LSA befreit. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird hingewiesen.

Die Bewerbungen sind unter Angabe von Namen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Beruf oder Stand und Anschrift der Hauptwohnung bis **spätestens 29. April 2019, 18:00 Uhr**, mit der Kennzeichnung - Bürgermeister(in)wahl - an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Gommern
Wahlleiterin
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

Alle amtlichen Formblätter, insbesondere die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden kostenfrei während der Dienststunden durch das Haupt- und Ordnungsamt zur Verfügung gestellt.

gez. Hünenbein
Bürgermeister

50

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die Widmung des ländlichen Weges zwischen der B 1 und dem ehemaligen Truppenübungsplatz, Ortschaft Körbelitz, Gemeinde Möser (gem. § 6 StrG LSA)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat am 19.02.2019 die öffentliche Widmung des ländlichen Weges zwischen der B 1 und dem ehemaligen Truppenübungsplatz, Ortschaft Körbelitz, beschlossen.

Die Einteilung des Weges erfolgt als „Sonstige öffentliche Straße (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA).

Der Weg wird aus den Flurstücken 10004, 98/33, 122/9 und 94/11 der Flur 2 und den Flurstücken 62/3 und 13/2 der Flur 8 gebildet und stellt die Verbindung zwischen der B 1 und dem ehemaligen Truppenübungsplatz in der Ortschaft Körbelitz her.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift in der der Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Fachbereich 2 täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Köppen
Bürgermeister

51

Gemeinde Möser

Öffentliche Bekanntmachung Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Gemäß § 9 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2019 (GVBl. S. 314), wird für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 nachfolgend aufgeführtes bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2019

Anja Woizeschke-Schmidt, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser zur Gemeindewahlleiterin;

Nadine Schwenck, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser zur stellv. Gemeindewahlleiterin

berufen.

Ich weise darauf hin, dass diese nunmehr anstelle der ursprünglich mit Datum vom 23. November 2018 benannten Personen treten.

Möser, 20. Februar 2019

gez. Köppen
Bürgermeister

52

Gemeinde Möser
Gemeindewahlleiterin

**Bekanntmachung
Kommunalwahlen am 26. Mai 2019
Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Möser**

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich hiermit die Zusammensetzung des Wahlausschusses öffentlich bekannt:

Gemeindewahlleiterin	Anja Woizeschke-Schmidt
stellv. Gemeindewahlleiterin	Nadine Schwenck
Beisitzerin / Schriftführerin	Sabine Fähse
stellv. Beisitzerin /stellv. Schriftführerin	Jeannette Dietrich
Beisitzer	Ingo Schmalz
stellv. Beisitzerin	Marlies Schubert
Beisitzerin	Beatrix Ließmann
stellv. Beisitzerin	Gabriele Krüger

Ich weise darauf hin, dass dieser nunmehr anstelle der ursprünglich mit Datum vom 31. Januar 2019 benannten Zusammensetzung tritt.

Möser, 20.02.2019

gez. Woizeschke-Schmidt
Gemeindewahlleiterin

53

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow für die Europawahl und die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 – Besetzung des Wahlausschusses

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 und Abs. 4 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) in Verbindung mit § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 4 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO) wird hiermit für die Europawahl und für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 die Zusammensetzung des Wahlausschusses im Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow bekannt gemacht:

Wahlleiterin
Marita Sontowski

Stellvertretende Wahlleiterin
Anja Schünicke

Beisitzer/in
Carola Best
Christine Pata
Ute Wusterhaus
Katja Gericke

stellvertretende Beisitzer/in
Maik Laute
Gabriele Grüneberg
Manuela Abelmann
Yvonne Senger

Jerichow, den 28.02.2019

gez. Sontowski
Wahlleiterin

Siegel

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

54

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2019

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetzes (EigBG)) hat die Versammlung in der Sitzung am 11.12.2018 den Wirtschaftsplan 2019 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

I. Erfolgsplan	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse	6.933,6	2.478,3	4.455,3
Erträge (einschl. Zinserträge und aktivierte Eigenleistungen)	444,1	49,0	395,1
Aufwendungen	7.590,70	2.549,9	5.040,8
Jahresergebnis	-213,0	-22,6	-190,4
II. Vermögensplan	(Angaben in T€)		
	Gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Einnahmen	2.771,1	982,7	1.788,4
davon Kreditneuaufnahme	0,0	0,0	0,0
Ausgaben	2.771,1	982,7	1.788,4
davon Investitionen	1.470,0	750,5	719,5
Höchstbetrag für Kassenkredite	388,0		

III. Stellenplan

Stellenübersicht mit insgesamt 31,75 Vollbeschäftigteneinheiten (32 Personen) und 3 Auszubildende.

gez. Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 24 (2) der Zweckverbandssatzung des TAV Genthin vom 01.03.2019 bis 08.03.2019 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin
 Rathenower Heerstraße 25
 39307 Genthin

aus.

Genthin, 14.02.2019

gez. Kablitz
 Verbandsgeschäftsführerin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

55

Landesamt für Vermessung und
 Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung	<u>Redekin</u>
Flur	<u>1 -8</u>
in	<u>der Stadt Jerichow</u> Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 08.03.2019 bis 08.04.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
 Zusätzlich für Antragsannahme und Information
 Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen

und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die

weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

56

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	<u>Redekin</u>
Flur	<u>1 -8</u>
in	<u>der Stadt Jerichow</u>
	Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch in der Zeit

vom 08.03.2019 bis 08.04.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

57

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung	<u>Jerichow</u>
Flur	<u>1 – 28</u>
in	<u>der Stadt Jerichow</u> Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 08.03.2019 bis 08.04.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

58

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	<u>Jerichow</u>
Flur	<u>1 – 28</u>
in	<u>der Stadt Jerichow</u> Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 08.03.2019 bis 08.04.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

59

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung	<u>Vehlitz</u>
Flur	<u>1 – 7</u>
in	<u>der Stadt Gommern</u>
	Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 08.03.2019 bis 08.04.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

60

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt

**Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben
des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	<u>Vehlitz</u>
Flur	<u>1 – 7</u>
in	<u>der Stadt Gommern</u>
	Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 08.03.2019 bis 08.04.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
Zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Samol

61

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben

**Öffentliche Bekanntmachung
Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)
„Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis,
Verfahrensnummer 24 SLK 014“**

In dem o. g. Bodenordnungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz*¹

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für die im Plan nach § 41 FlurbG bzw. dessen 1. und 2. Änderung vorgesehenen Umsetzung von Pflanzmaßnahmen (L01, L02, L03, L04, L06, L07, L08) im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Zuchau-Sachsendorf, benötigten Flächen zum **15.10.2018** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft Bodenordnung Zuchau-Sachsendorf“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigelegten Anlagen (Besitzregelungskarten und Flurstücksverzeichnis), die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ wird mit Wirkung vom **15.10.2018** für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

1. Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

2. Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.

3. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergemeinschaft.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Mit Beschluss vom 21.07.2010; 1. Änderungsbeschluss vom 20.1.2014 und 2. Änderungsbeschluss vom 5.11.2014 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben das „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ angeordnet bzw. geändert.

Der Beschluss und die Änderungsanordnungen sind bestandskräftig.

Das genannte Verfahren dient dazu, die Eigentumsrechte an den im Verfahrensgebiet liegend Flurstücken wieder herzustellen, geordnete rechtliche Verhältnisse an Wegen und Gewässern zu schaffen und das Wegenetz an die Erfordernisse des modernen ländlichen Wirtschaftsverkehrs anzupassen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft des „Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 24 SLK 014“ einen Wege - und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan sowie dessen 1. und 2. Änderung aufgestellt.

Der Plan ist mit Datum vom 17.07.2013 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden. Die Genehmigung der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplanes erfolgte am 12.02.2014, die Genehmigung der 2. Änderung erfolgte am 21.06.2018 durch die gleiche Behörde. Diese bilden eine hinreichende Planungsgrundlage.

Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann.

Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum **15.10.2018** zu entziehen.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Um die Ziele des Bodenordnungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen ist zum großen Teil bereits erfolgt und dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Mit dieser Anordnung sollen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Wegebau im Verfahrensgebiet umgesetzt werden.

Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht - und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

DS

Gez.

Silke Wolff

Anlagen Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
Karten zur vorläufigen Anordnung

Diese Anordnung liegt beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben; der Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby; Stadtverwaltung Nienburg (Saale), Markt-
platz 1, 06429 Nienburg; in der Stadt Calbe, Rathaus I, Markt 18 und Rathaus II, Schloßstraße 3, 39240
Calbe; Gemeindeverwaltung Osternienburger Land, Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e, OT Osternienburg
06386 Osternienburger Land; Stadt Bernburg (Saale) im Rathaus, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg
(Saale); Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Rathaus Güsten, Platz der Freundschaft 1, 39439 Güsten;
Stadt Staßfurt, Haus I Steinstraße.19, 39418 Staßfurt; Gemeinde Bördeland, Magdeburger Straße 3, 39221
Biere; Stadt Schönebeck, Amt für Presse und Präsentation, Zi. 211, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe);
Stadt Gommern, im Rathaus, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern; Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit
12, 39261 Zerbst/Anhalt; Stadtverwaltung Aken/Elbe, im Rathaus Markt 11 und Verwaltungsgebäude Bär-
straße 50, 06385 Aken(Elbe); Stadtverwaltung der Stadt Südliches Anhalt, OT Weißandt-Gölzau, Hauptstra-

ße 31, 06369 Südliches Anhalt; Stadt Köthen, Abteilung Stadtentwicklung, 1. Etage, Wallstraße 1-5, 06352 Köthen (Anhalt) und Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, 14 Tage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

*1 - Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
 Außenstelle Wanzleben

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

"Bodenordnungsverfahren Zuchau-Sachsendorf, Lankreis Salzlandkreis,
 Verfahrensnummer 24 SLK 014"

Anlage zur vorläufigen Anordnung Nr. 6 vom 07.02.2019

Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug

Maßnahme	Gemarkung	Flur	Flurstücks- nummer	Buchfläche (ha)	Anordnung Nr. 1 zum Entzug (ha)	Rest- fläche (ha)	Blatt- nummer
W06a	Zuchau	1	2/1	2,6027	0,0001	2,6026	1
W06a	Zuchau	1	2/12	2,6008	0,0097	2,5911	1
W06a	Zuchau	1	3	0,6728	0,2408	0,4320	1
W06a	Zuchau	1	5	17,1580	0,0284	17,1296	1
W13	Lödderitz	7	8/4	0,1783	0,0743	0,1040	1
W13	Lödderitz	7	8/11	1,6708	0,1988	1,4720	1
W13	Lödderitz	7	15/28	0,3707	0,0060	0,3647	1
W13	Lödderitz	7	60/8	1,5655	0,0153	1,5502	1
W15	Sachsendorf	8	88	0,0576	0,0006	0,0570	1
W15	Sachsendorf	8	89	0,3651	0,0290	0,3361	1
W15	Sachsendorf	8	95	2,3981	0,0466	2,3515	1
W15	Sachsendorf	8	96	0,0991	0,0040	0,0951	1
W15	Sachsendorf	8	97	2,8070	0,0531	2,7539	1
W15	Sachsendorf	8	98	0,1308	0,0015	0,1293	1
W15	Sachsendorf	8	99	1,9295	0,0072	1,9223	1
W15	Sachsendorf	8	106	0,1232	0,0021	0,1211	1
W16	Sachsendorf	7	11	0,3302	0,0562	0,2740	1
W16	Sachsendorf	7	12	0,4458	0,0107	0,4351	1
W16	Sachsendorf	7	13/3	0,7546	0,1583	0,5963	1
W16	Sachsendorf	7	18	5,0672	0,0036	5,0636	1
W16	Sachsendorf	7	22/1	8,5367	0,0223	8,5144	2
W16	Sachsendorf	7	22/2	1,6850	0,0006	1,6844	2
W16	Sachsendorf	7	29/3	7,6083	0,0588	7,5495	3
W16	Sachsendorf	7	30/1	0,7434	0,4059	0,3375	2; 3
W16	Sachsendorf	7	30/2	0,3010	0,1911	0,1099	1; 2
W16	Sachsendorf	7	30/3	0,2825	0,1775	0,1050	1

W16	Sachsendorf	7	31/1	0,0760	0,0015	0,0745	2
W16	Sachsendorf	7	31/2	4,4755	0,0052	4,4703	1; 2
W16	Sachsendorf	7	31/3	2,8910	0,0008	2,8902	1
W16	Sachsendorf	7	32/1	2,4060	0,0089	2,3971	2
W16	Sachsendorf	7	33/1	9,2054	0,0220	9,1834	2;3
W16	Sachsendorf	7	34/1	10,0014	0,0221	9,9793	3
W16	Sachsendorf	7	1000	0,3122	0,0002	0,3120	3
W16	Sachsendorf	7	1002	0,6294	0,0076	0,6218	3
W17	Sachsendorf	2	27	0,4717	0,0008	0,4709	1
W17	Sachsendorf	2	28	1,6707	0,0007	1,6700	1
W17	Zuchau	3	27/2	0,3228	0,0675	0,2553	1
W17	Zuchau	3	27/3	1,7331	0,0009	1,7322	1
W17	Zuchau	3	35	4,1720	0,1805	3,9915	1
W17	Zuchau	3	80/2	0,3779	0,0216	0,3563	1
W17	Zuchau	3	83/1	1,5679	0,2571	1,3108	1
W17	Zuchau	3	199/19	2,5660	0,0019	2,5641	1
W17	Zuchau	3	204/28	1,4220	0,0290	1,3930	1

2 von 2

62

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss
vom 18.02.2019**

Freiwilliger Landtausch: **Hobeck**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 9/1451/02**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Hobeck nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Hobeck	2	25; 26; 63
	11	165; 170

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 2,5 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf einem berechtigten Antrag der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzu-melden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

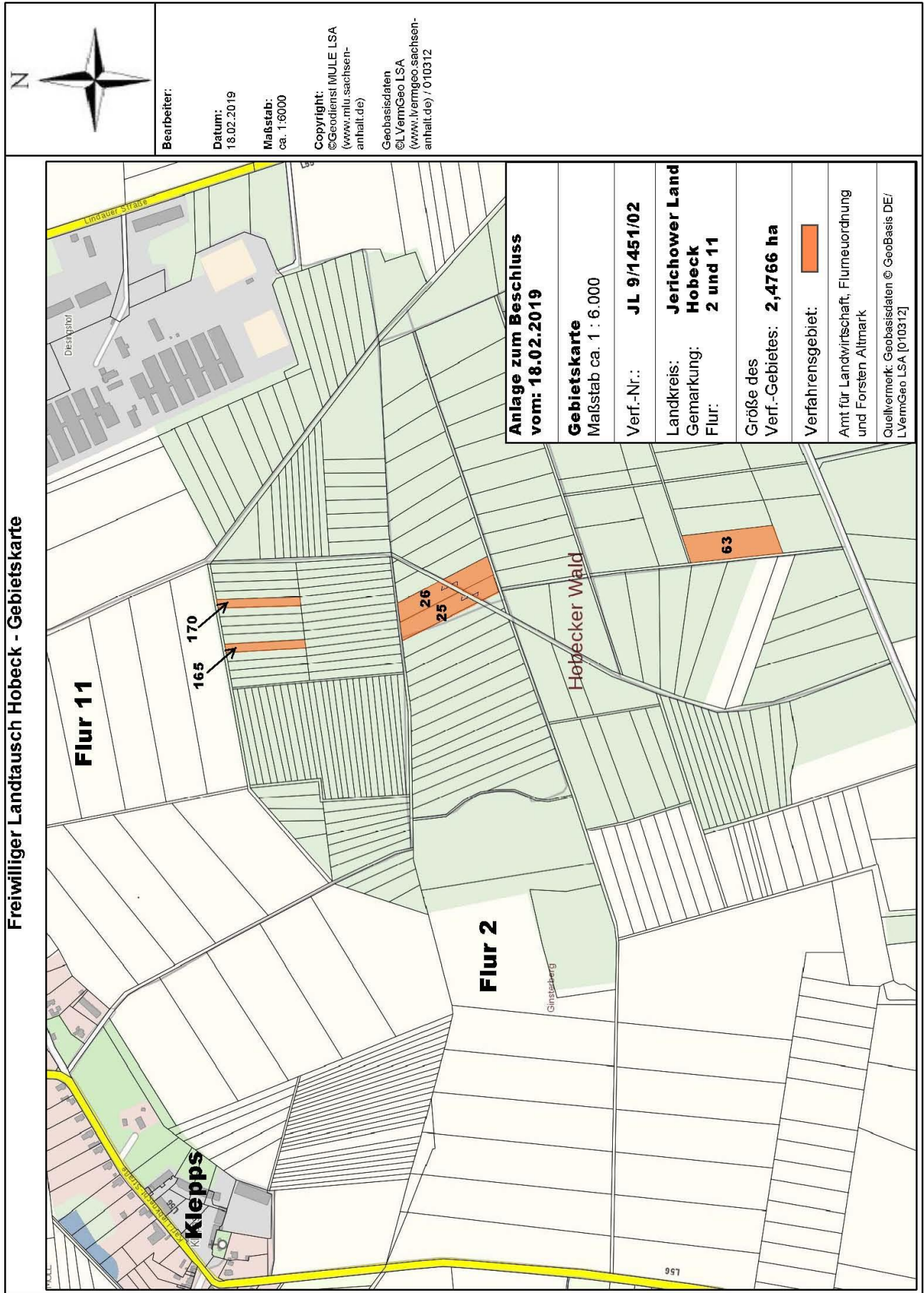
Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsauri.de/alfaltmarkds>.



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden